



Geschäftsordnung des GHV Walddorfer e.V.

Die Geschäftsordnung im Sinne der §§ 5 (2), 6 (1) und (2) der Satzung konkretisiert die Regelungen der Vereinssatzung hinsichtlich des Verhaltens der Mitglieder im Vereinsbetrieb. Ziel ist ein sportlich fairer Umgang aller miteinander sowie die Förderung der Gemeinschaft und der Arbeit mit dem Hund.

Platzregelungen:

- Auf dem Übungsplatz steht die Arbeit mit dem Hund an vorderster Stelle. Jedes Mitglied hat auf dem gesamten Vereinsgelände bei seiner Arbeit mit dem Hund Rücksicht auf andere zu nehmen und darauf hinzuwirken, dass andere Mitglieder und Hunde nicht gestört werden.
- Der Umgang mit dem Hund hat ohne Gewalt und sonstige unangemessene negative Einwirkungen auf den Hund zu erfolgen. Der Hund ist unser Freund!
- Jedes Mitglied hat jeden seiner Hunde, bevor er erstmals mit ihm auf dem Übungsplatz arbeitet namentlich mit Versicherungs- und Impfnachweis beim Vorstand anzumelden. Ausnahmen sind bei Welpen bis zum Alter von 6 Monaten zulässig.
- Sollen Hunde, die nicht im Eigentum eines Vereinsmitgliedes stehen, mit auf den Übungsplatz genommen werden, ist zuvor die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
- Bezüglich der Teilnahme von läufigen Hündinnen an Prüfungen gelten der Regelungen der Prüfungsordnung/Austragungsbedingungen. Darüber hinaus dürfen läufige Hündinnen den Übungsplatz grundsätzlich nicht betreten.
- Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder und der Ausbilder ist Folge zu leisten. Die Ausbilder können im Einzelfall Personen und/oder Hunde vom Übungsplatz verweisen.
- Die vom Vorstand festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass der Hund sich auf dem gesamten Vereinsgelände nicht löst. Hinterlassenschaften sind umgehend zu entfernen.
- Sportgeräte und sonstige Materialien des Vereins sind pfleglich zu behandeln und nach der jeweiligen Nutzung in die dafür vorgesehenen Schuppen oder Lagerbereiche zu räumen.
- Hunde sind auf dem Vorplatz angeleint zu führen.
- Hunde dürfen während des Übungsbetriebes nur bis zu einem Alter von 6 Monaten zu den Übungszeiten mit in das Vereinshaus genommen werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- Alkoholische Getränke und Zigaretten sind auf dem Übungsplatz grundsätzlich nicht erlaubt.

- Der Parkplatz vor dem Vereinshaus steht an Übungstagen grundsätzlich nur den am jeweiligen Tag Training gebenden Ausbildern und Ausbilderassistenten mit Hund sowie Behinderten mit Hund zur Verfügung. Das Parken in 2. Reihe ist nur zum Be- und Entladen zulässig.

Arbeiten für den Verein:

- Jedes volljährige aktive Mitglied ist verpflichtet, sich 2-3 mal pro Kalenderjahr für den Kantinendienst zur Verfügung zu stellen. Für jeden nicht geleisteten Kantinendienst ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 75 € zu erbringen. Vorstandsmitglieder und Ausbilder einschließlich Ausbilderassistenten sind vom Kantinendienst befreit.
- Jedes volljährige aktive Mitglied ist verpflichtet, 5 Stunden im Jahr Gemeinschaftsarbeit (z.B. Vereinshaus-, Platz- und Gerätepflege) zu leisten. Auf die körperliche Leistungsfähigkeit insbesondere der älteren Mitglieder ist Rücksicht zu nehmen. Für jede nicht geleistete Stunde wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 20 € fällig. Darüber hinaus wird von allen Mitgliedern erwartet, dass sie bei Turnieren und anderen Vereinsveranstaltungen mithelfen.
- Mitglieder, die regelmäßig den Vereinsrasen mähen, haben damit ihre Verpflichtung zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit erfüllt.
- An jedem Übungsmittwoch und –samstag hat ein Vorstandsmitglied Schlüsseldienst zu leisten (Abrechnen der Kasse, Abschließen des Vereinshauses gemäß Jahresplanung).

Mitgliedsbeiträge:

- Vor Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 120 € zu zahlen. Jugendliche zahlen 35 €, Partner eines Mitgliedes 70 € unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme.
- Der Jahresbeitrag beträgt für ein volljähriges Mitglied 105 €, für den Partner 75 € und für Jugendliche 45 €. Nach dem 30.6. eines Jahres eintretende Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.
Soweit die Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen hat, sind diese ebenfalls zu zahlen.
Der Jahresbeitrag ist zum 31.3. eines Jahres fällig. Jedes Mitglied ist aufgerufen, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ist der Beitrag nicht rechtzeitig eingegangen oder ist ein Einzug nicht ausführbar, wird für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben. Zusätzlich anfallende Bankgebühren sind zu erstatten. Gleiches gilt für Ersatzzahlungen und Umlagen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, seiner Emailadresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich dem 1. Schriftführer schriftlich mitzuteilen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.01.2018

Der Vorstand